



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 29. März 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-40.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-39.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in Satz 1 die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt sowie folgender Satz 3 angefügt:

³Die Bewerbungsfrist und die im Rahmen der Bewerbung einzureichenden Unterlagen sind im Anhang festgelegt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben und Abs. 3 zu Abs. 2.

2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle in Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Module „Wissenschaftliche Vertiefung“ und „Dokumentation, Evaluation und Selbstreflexion in der Psychotherapie“ werden aufgehoben.
 - bb) Beim Modul „Angewandte Psychotherapie“ werden in der Modulbezeichnung die Wörter „, Dokumentation und Evaluation“ angefügt und in der Spalte ECTS die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Aus der Modulgruppe wissenschaftliche Vertiefung ist eines der folgenden Module zu wählen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Wahlpflichtmodul Kognition, Bildung und Entwicklung	keine	Klausur	10
Wahlpflichtmodul Personal- und Organisationspsychologie	keine	Klausur	10

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in der Tabelle werden beim Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ bei der Modulbezeichnung die Wörter „und Selbstreflexion“ angefügt sowie in der Spalte „ECTS“ die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
3. In § 36 werden im Abs. 1 die Wörter „Klinischen Psychologie und“ durch die Wörter „Psychologie, der klinischen Psychologie oder der“ ersetzt.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) In der Anhangsbezeichnung wird das Wort „Eignungsverfahren“ durch das Wort „Zulassungs-“ ersetzt.
 - b) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 2 wird Nr. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) die Abschnittsbezeichnung wird wie folgt gefasst:
„1. Bewerbungsfrist und für die Zulassung vorausgesetzte Unterlagen“
 - bb) Der Abschnitt 2.1 wird Abschnitt 1.1, Satz 1 wird aufgehoben und die Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - cc) Der Abschnitt 2.2 wird Abschnitt 1.2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Dem ersten Satz wird die Satznummer „1“ vorangestellt.
 - bbb) Beim ersten Spiegelstrich werden das Wort „kann“ durch die Wörter „oder, soweit das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, eine benotete Abschlussbescheinigung mit einer ausgewiesenen Gesamtnote, die dem Abschlusszeugnis zugrunde gelegt wird, ist“ und die Wörter „nachgereicht werden“ durch das Wort „nachzureichen“ ersetzt.
 - ccc) Beim zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „mindestens 96“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
 - ddd) In Satz 2 wird die Angabe „d), g), h) und“ durch die Angabe „a) bis“ ersetzt und die Wörter „werden nicht für die Zulassung zum Eignungsverfahren vorausgesetzt und“ werden aufgehoben.
 - d) Die Nummern 2.3 und 2.4 werden Nummern 1.3 und 1.4.
 - e) Die Nummer 2.5 wird Nummer 1.5 und die Wörter „zum Eignungsverfahren und“ werden gestrichen.
 - f) Die Abschnitte 3. bis 6. werden aufgehoben.

- g) Abschnitt 7 wird Abschnitt 2 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 24 wird die Durchschnittsnote, die im qualifizierenden Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 erreicht wurde, berücksichtigt.“
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 Anwendung.

(2) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Studium im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. März 2023.

Bamberg, 29. März 2023

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. März 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2023.